

## **Zusammenfassung der Prüfungsbemerkungen und Beanstandungen aus dem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 als ergänzende Anlage zum Beschluss B-356/04/09/SR**

Die Jahresrechnung 2007 wurde von der Kämmerin aufgestellt, der Bürgermeister stellte das Ergebnis fest und wurde durch die Prüfer bestätigt.  
Das bestätigte Ergebnis ist Anlage der Beschlussvorlage.

Die Prüfergebnisse liegen seit dem 02.10.2008 der Stadt Genthin vor.  
Die Prüfung fand in der Zeit vom 18.08.2008 – 08.09.2008 in den Räumen der Stadtverwaltung statt.  
Der Bericht hat einen Umfang von 41 Seiten.

### **3.1 Haushaltssatzung**

#### **Seite 7**

- **Die Haushaltssatzung 2007 wurde erst am 22.02.2007 vom Stadtrat beschlossen. Damit wurde dem Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit nicht entsprochen.**

#### **(Kämmerei):**

Die Beanstandung ist berechtigt und wird zukünftig beachtet.

### **4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes**

#### **Seite 11**

- **Zukünftig sind alle erheblichen Abweichungen den Vorschriften entsprechend zu erläutern.  
Aus gegebenem Anlass weisen wir daraufhin, dass bei den Veranschlagungen im Einzelplan 2 die allgemeinen Grundsätze gem. §7 Abs. 1 GemHVO LSA2 (Grundsatz der Kassenwirksamkeit) mehr Beachtung finden sollten.**

#### **(Kämmerei):**

Im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung sind Abweichungen größer als 25.000 € näher zu erläutern. Diese Vorschrift wird zukünftig beachtet.

**(Kultusamt):**

**Veranschlagungen im Einzelplan 2**

Die gravierenden Abweichungen fanden insbesondere im Bereich der Energiekostenausgaben statt.

Die Planung der Ausgabehaushaltsstellen für Energie erfolgt an den festgesetzten Ratenzahlungen des laufenden Jahres. Bei Erhalt der Jahresabrechnung sind die Planungen bereits abgeschlossen und daher Abweichungen immer möglich.

Dennoch wird der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes gern aufgegriffen und zukünftig bei der Planung der HH-Ansätze bessere Beachtung finden.

In Bezug auf die Erstattungen an den LK (21200.1623) liegt die Hauptursache nicht in einer mangelhaften Planungsarbeit, sondern war bedingt durch die angeordnete Haushaltssperre des Landkreises.

**(Bauamt):**

Grundsätzlich wird auf die Übereinstimmung zwischen Planbedarf- Planansatz und Kassenwirksamkeit geachtet.

Allerdings sind gerade im Bereich des Verwaltungshaushaltes neben den planbaren Unterhaltungsmaßnahmen auch unvorhersehbare Reparaturen zu berücksichtigen, die durch den Gebäudezustand und Sanierungsrückstau gerechtfertigt sind.

Bei fehlender finanzieller Grundlage zur Bedienung von unvorhersehbaren Reparaturleistungen ist u.U. eine Betriebsführung einer öffentlichen Einrichtung gefährdet (Bsp. Ausfall einer Heizung in einer Kindereinrichtung o.ä.) Eine für diesen Fall notwendige ÜPL/APL wäre mit diversen Verfahrensvorschriften und Unsicherheiten in der Finanzmittelbeschaffung verbunden, die ein derartiges Vorgehen nicht rechtfertigen.

Darüber hinaus ist die Stadt m.E auch an die Bearbeitung Dritter gebunden, die einen erheblichen zeitlichen Einfluss haben können. Zur Erklärung möchte ich die diesjährige Brückensanierung in der Umlandstraße anführen, für die wir eine bahnbrechtliche Genehmigung benötigen. Darin wurde uns für November ein Termin angezeigt, an dem die Bahnstrecke beschränkt wird und wir die Voruntersuchungen für die geplanten Maßnahmen durchführen dürfen. Damit ist eine planbare Mittelausgabe nicht mehr gewährleistet.

**4.3.2 Kasseneinnahmereste**

**Seite 15**

**Der Abgang erfolgte nur in der HAST 21151.1621. Der Betrag in Höhe von 1.045,08 € ist der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener zu erstatten.**

**(Kultusamt):**

Bei der stichprobenartigen Prüfung wurde u.a. auch o.g. HST angesprochen.

Im Rahmen des Schullastenausgleiches mit der VGem ESF gab es immer wieder Differenzen und Schwierigkeiten beim Zahlungsausgleich für SchülerInnen, die zwar ihren Wohnsitz in einer der Gemeinde der VGem haben, jedoch nicht in den Gemeinden Kade und Karow wohnhaft sind und dennoch in einer Grundschule in Genthin beschult wurden. (Anmerkung: Kade und Karow sind auf der Grundlage festgelegter Schulbezirke u.a. auch im kreislichen Schulentwicklungsplan der GS Stadtmitte zugeordnet). Grund dieser Sonderbeschulungen war die jeweils vorangegangenen

Beantragungen der Eltern auf Beschulung außerhalb des Schulbezirkes und die daraufhin erteilten Genehmigungen seitens des Landesverwaltungsamtes. Mit dem Abschluss der von den Prüfern benannten Vereinbarung konnte nunmehr im letzten Jahr Einvernehmen mit dieser VGem im Umgang zu den Ausnahmeregelungen hergestellt werden. Auf Grund der vereinbarten Pauschalzahlungen mussten die bereits veranschlagten Kasseneinnahmen für die einzelnen Grundschulen korrigiert werden.

Entgegen der Auffassung der Prüfer sind die erhobenen Forderungen in Höhe von 1.045,08 € berechtigt und daher die Zahlung der VGem legitim. Berechtigt deshalb, da es sich um ein Kind aus der Gemeinde Kade handelte, welches für 2 Monate (232,24 €) die GS Uhland besuchte und um ein Kind aus Karow, welches ebenfalls für 7 Monate (812,84 €) in dieser Schule beschult wurde. Wie anfänglich vorangestellt, greifen für die Gemeinden Kade und Karow die Pauschalvereinbarungen mit der VGem nicht, sondern diese SchülerInnen müssen nach den tatsächlich entstandenen Kosten ihre Abrechnung finden, da anderenfalls der VGem sonst keinerlei Kosten für diese Kinder entstehen.

Im Zuge der Prüfung wurde allerdings seitens des Fachamtes erkannt, dass diese Ausnahmeregelung bislang noch nicht explizit in dem Vertrag ausgewiesen wurde, obwohl Einvernehmen mit der VGem zu diesem Verfahren seit Jahren besteht. Das Fachamt wird sich umgehend um eine Vertragsergänzung zu derartigen Sonderfällen bemühen. Unabhängig von der sachlichen Richtigkeit der Zahlung muss festgestellt werden, dass die Verbuchung dieser Einnahme nicht auf die richtige HST erfolgte (der GS Stadtmitte zugeschrieben, statt der GS Uhland), was sicherlich auch zu der Beanstandung seitens des Rechnungsprüfungsamtes führte. Zukünftig wird bei der Verbuchung der Einnahmen im Rahmen des Schullastenausgleiches besser darauf geachtet und die Haushaltsgrundsätze beachtet.

#### **4.3.4 Haushaltsausgabereste**

##### **Seite 15**

**Eine Haushaltsausgaberestebildung im Verwaltungshaushalt setzt einen Haushaltsvermerk z. B. "Übertragbar gem. § 19 Abs. 2 GemHVO LSA<sup>2</sup>" voraus. Wir bitten um zukünftige Beachtung.**

##### **(Kämmerei):**

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt hat in seiner Empfehlung 2/2007 vom 12. Dezember 2007 die Behandlung der nichtausgeschöpften Mittel für das Leistungsentgelt erläutert.

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschloss die Haushaltssatzung 2008 am 06.12.2007, so dass die o.a. Empfehlung nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Der Haushaltsvermerk ist mit der 1. Nachtragsplanung 2008 eingerichtet worden.

**Es wurde bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass das Antrags- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich vor Auftragsvergabe und Leistung zu erfolgen hat.**

**(Kämmerei):**

In der Stadt Genthin wird über die Dienstanweisung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der Haushaltsplandurchführung die Auftragsvergabe geregelt.

Unter Punkt 5 ist der Ablauf detailliert und verbindlich geregelt.

Die Fachämter wurden nochmals auf die Einhaltung der Dienstanweisung hingewiesen.

**4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes**

**Seite 16**

**Nicht ausreichend sind die Begründungen der Abweichungen zum Einzelplan 6**

**(Kämmerei):**

Der Einzelplan 6 beinhaltet das Bau- und Wohnungswesen sowie Verkehr. Zukünftig wird die Kämmerei in Zusammenarbeit mit dem Fachamt für ausreichende Begründungen Sorge tragen.

**4.4.1 Kasseneinnahmereste**

**Seite 17**

**Die unbefristete Niederschlagung in Höhe von 4.662,98 € ist nicht gerechtfertigt. Hier hätte ein Abgang auf KER erfolgen müssen, da die Anordnung der Forderung durch das Fachamt nicht berechtigt war. Die Grundlage der Anordnung wäre eine abgeschlossene Ablösevereinbarung, die ist nie zustande gekommen.**

**(Bauamt):**

HST 6800 3500 4.662,98 € statt der unbefristeten Niederschlagung hätte ein Abgang auf KER erfolgen müssen.

Auf Grundlage eines Schreibens des BOA Landkreis vom 16.05.2001 zur erteilten Baugenehmigung wurde der A&L Projekt GmbH Genthin die erforderliche Parkplatzablösevereinbarung für 3 Stellplätze am 01.06.2001 übermittelt.

Die sich daraus ergebene Ablösesumme wurde zur Sollstellung gebracht.

Im Rahmen des anhängigen Insolvenzverfahrens wurde diese Forderung seitens der Stadt am 13.07.2001 beim Insolvenzverwalter angemeldet. (Stadtkasse)

Am 13.06.2007 erhielten wir die abschließende Mitteilung von der Stadtkasse, dass das Insolvenzverfahren aufgehoben und eine Schlussverteilung vollzogen wurde und weiterhin die Forderung der Stadt Genthin keine Berücksichtigung finden konnte und uneinbringlich ist.

Die Forderungssumme wurde als KER mit Beginn des HH – Jahr 2007 zunächst übertragen.

Infolge des abgeschlossenen Insolvenzverfahrens 2007 wurde dieser übertragende KER in Abgang gebracht, mit dem Verweis unbefristete Niederschlagung, da mit einem Zahlungseingang grundsätzlich nicht mehr zu rechnen war. Damit wird das geführte Verfahren aus fachlicher Sicht als ordnungsgemäß vollzogen eingeschätzt.

#### **4.4.4 Haushaltsausgabereste**

##### **Seite 17**

**Mehrfach wurde bereits darauf hingewiesen, dass bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten ein strengerer Maßstab vom Fachamt angelegt werden sollte.**

##### **(Kämmerei):**

Die Fachämter werden von der Kämmerei nochmals explizit auf das Verfahren für die Bildung von HAR hingewiesen.

##### **(Bauamt):**

In meinem Amtsbereich werden HAR nach den gültigen Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung beantragt.

#### **6.1.1 Einrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft**

##### **Seite 20**

##### **HH-Stelle 4645.1621 und 4645.16210**

**Hierbei handelt es sich um Kostenerstattungen der Gemeinden für die Kindertagesstätte Tuheim mit der Außenstelle Gladau. Für die im Sachbuch ausgewiesenen Buchungen waren keine begründenden Unterlagen an den Umbuchungsanordnungen. Die Buchungen waren nicht nachvollziehbar.**

**Auf § 35 GemKVO LSA3 wird verwiesen.**

##### **(Kultusamt):**

Seitens der Prüfer wurde darauf verwiesen, dass die im Sachbuch ausgewiesenen Buchungen keine begründeten Unterlagen an den Umbuchungsanordnungen vorlagen. Seitens des Kultusamtes fanden insgesamt 3 Buchungen in diesen HST statt. Diese Buchungen sind mit begründeten Unterlagen untersetzt und damit für einen Dritten nachvollziehbar.

Von daher wird seitens des Fachamtes die Prüffeststellung keiner weiteren Beachtung unterzogen.

## **6.1.2 Einrichtungen in freier Trägerschaft**

### **Seite22**

**Die Abrechnung über die Finanzierung der Einrichtungen mittels Verwendungsnachweis wurde durch das DRK Kreisverband JL e.V. nicht entsprechend den vertraglichen Regelungen (§ 5 Abs. 7) vorgelegt.**

#### **(Kultusamt):**

Die vorgenommenen Prüfungen im Rahmen des Abrechnungsverfahrens mit den freien Trägern der Kitas fanden keine Beanstandungen. Lediglich wurde erneut auf die Nichteinhaltung der vertraglichen Abgabefrist (30.04.08) für die Verwendungsnachweisführung seitens des DRK Kreisverband JL e.V. hingewiesen. Wie in den letzten Jahren ist es diesem Verein nicht möglich auf Grund interner Prüfverfahren ihrer Jahresbilanzen die vereinbarte Terminstellung zu halten. Trotz des zeitlichen Verzuges war es dem Fachamt möglich, zeitnah die Prüfung des Verwendungsnachweises vorzunehmen und mit einer abschließenden Bescheidung zu untersetzen.

Auch in den kommenden Jahren wird es nicht auszuschließen sein, dass freie Träger mit der Einreichung ihres Verwendungsnachweises auf Grund interner Prüfungen zeitlich in Verzug geraten. Das Fachamt ist darum bestrebt, den ohnehin im Vertrag falsch ausgewiesenen Abgabetermin zu berichtigen und damit nach hinten zu verschieben, um die Vertragseinhaltung für die freien Träger zukünftig zu sichern.

## **7. Fachtechnische Prüfung**

### **7.1 Straßenbeleuchtung Stadt Genthin OL Fienerode, Fiener-Siedler-Straße und Im Winkel**

#### **7.1.1 Zeitlicher Verlauf bis zum Maßnahmebeginn**

#### **Seite 23**

**Eine Kostenschätzung zum Mittelansatz im HH-Plan 2007 (Mittelansatz mit weiteren angedachten Beleuchtungsmaßnahmen) i. H. v. 65.000,00 € lag nicht vor.**

#### **(Bauamt):**

Zum Zeitpunkt der Haushaltplanung wurden für die OL Fienerode 65.000 € für Beleuchtungsmaßnahmen angemeldet. Im Rahmen der Kostenschätzung fand zu diesem Zeitpunkt Berücksichtigung, dass bei den Beleuchtungsmaßnahmen die kostenintensive Demontage und Entsorgung der Altanlage (Sondermüll) zu berücksichtigen war, weil eine gemeinsame Leistungsausführung mit dem Versorger nicht mehr möglich war.

Die Kostenschätzung dazu ist in der Haushaltsakte abgelegt.

Haushaltsanmeldungen basieren immer auf einer Kostenschätzung. Dass diese nicht immer von Dritten zugearbeitet wird, sollte dabei unerheblich sein, da für die Einbindung Dritter bereits ein Vertragsverhältnis bestehen müsste und dies kann erst abgeschlossen werden, wenn die dafür notwendigen HH-Mittel zur Verfügung stehen.

Im Zuge der weiteren Bearbeitung konnte mit dem Versorger Übereinkunft erzielt werden, dass er doch die komplette Demontage in der OL übernimmt, so dass weitere Maßnahmen nicht mehr zu berücksichtigen waren.

Daraus ergab sich dann eine Abweichung zur vorhergehenden Kostenschätzung.

Aber es erscheint aus fachlicher Sicht legitim, dass mit der Projekterstellung Festlegungen getroffen werden können, die die Kostenmasse beeinflussen.

Hinsichtlich der Transparenz zur Durchführung der Maßnahme wurde nicht die mögliche freihändige Vergabe durchgeführt, sondern eine beschränkte Ausschreibung.

Die fachliche Spezifik der Leistung ergibt sich aus der Tatsache, dass es hier um Elektroarbeiten handelt, die von Fachfirmen ausgeführt werden müssen.

Eine Abweichung von der Möglichkeit der freihändigen Vergabe unterstützt doch eher die Forderung nach VOB, keine wettbewerbsverzerrende Verfahren durchzuführen.

Die politische Legitimation für das Vorgehen lag vor.

### **7.1.3. Vergabe der Bauleistungen**

#### **Seite 25**

**Vor Aufforderung zur Angebotsabgabe waren durch das Bauamt der Stadt aktuelle Nachweise der Firmen abzufordern, die zur Aufforderung Angebotsabgabe vorgesehen waren.**

#### **(Bauamt):**

Vom Bieter Balfanz, der den Zuschlag erhalten sollte, lagen alle aktuellen Nachweise mit Angebotsabgabe vor. Die Bewerbererklärung wurde vor Zuschlagerteilung per Fax angefordert, was zulässig ist und damit auch nicht zu einer fehlerhaften Zuschlagerteilung führt.

Die Aufforderung der Prüfer, Beschränkungen bei der Firmenauswahl nicht zuzulassen ist bekannt. Es gab dazu im Vorfeld aber politische Anforderungen, die mit Einschränkungen zu erfüllen waren.

### **7.1.4. Auftragserteilung**

#### **Seite 26**

**Daraus ergibt sich keine Befugnis zu Auftragserteilungen, die der Bauamtsleiterin i. A. vorbehalten sind.**

#### **(Bauamt):**

Wie bei einigen Sachverhalten festgestellt, wurden Zuschlagsschreiben, die vor dem eigentlichen Vertragsexemplar, versendet wurden, unberechtigt von der SGL Tiefbau unterzeichnet waren. Diese Feststellung ist anzuerkennen und wird künftig beachtet.

Dadurch ist in der Rechtsaußenwirkung aber kein Schaden entstanden, da die eigentliche Vertragsverpflichtung von der BAL unterzeichnet wurde und damit keine Abweichungen zum eigentlichen Inhalt verbunden waren..

Das Zuschlagsschreiben wurde vom SGL Tiefbau unter der Maßgabe unterzeichnet, diesen fristgemäß zu erteilen, mit dem Verweis, dass ein gesonderter VOB – Vertrag noch übermittelt wird.

## **7.2 Schwarzdecken (SD)-Sanierung Genthin Worthstraße, Am Ziegelberg**

### **7.2.1 Zeitlicher Verlauf bis zum Maßnahmebeginn**

#### **Seite 27**

**Kostenschätzungen zum Mittelansatz im HH-Plan 2007 (120.000,00 €) und 1. Nachtrag (75.000 €) lagen nicht vor. Die Kostenreduzierung im 1. Nachtrag wird durch das Bauamt mit der Mittelverlagerung in andere Haushaltsstellen aufgrund anderer Prioritäten begründet.**

#### **(Bauamt):**

Die Mittelansatz im HH – Plan 2007 in Höhe von 120.000 € bezieht sich insgesamt auf SD – Sanierungsmaßnahmen im Stadtgebiet, die prioritätsbezogen abgearbeitet werden.

Die Kostenschätzungen für die einzelnen Maßnahmen sind im Rahmen der Haushaltsbeantragung erarbeitet worden und Bestandteil der Haushaltsakte. Die Einzelmaßnahmen lagen dem Bau- und Vergabeausschuss, je nach Entscheidungskompetenz, zur Freigabe vor.

### **7.2.4 Auftragserteilung**

#### **Seite 28**

**Daraus ergibt sich keine Befugnis zu Auftragserteilungen, die der Bauamtsleiterin i. A. vorbehalten sind.**

**Zu Auftragserteilungen bei Abwesenheit der Bauamtsleiterin ist der Sachgebietsleiterin Tiefbau die Befugnis dazu durch eine Vollmacht der Bauamtsleiterin mit Genehmigungsvermerk des Bürgermeisters zu erteilen oder der Bürgermeister hat die Auftragserteilung vorzunehmen.**

#### **(Bauamt):**

Das Zuschlagsschreiben wurde vom SGL Tiefbau unter der Maßgabe unterzeichnet, diesen fristgemäß zu erteilen, mit dem Verweis, dass ein gesonderter VOB – Vertrag noch übermittelt wird.

Die Feststellung ist anzuerkennen, aber unschädlich .

## **7.3 Prüfung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen**

### **7.3.2.2 Satzung**

#### **Seite 30, 31, 32**

**Ein Nachweis zur ortsüblichen Tiefe der baulichen Nutzung lag nicht vor. Die metrische Festsetzung der Tiefenbegrenzung muss sich an den gegebenen Umständen orientieren.**

**Die Straßenausbaubeitragssatzung des Ortsteiles Parchen vom 29.03.1999 enthält unter § 8c (2) eine angeordnete Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes auf**

**die Innenbereichsgrundstücke und die Außenbereichsgrundstücke nach der Maßgabe des Frontmetermaßstabes. Nach der neueren Rechtsprechung (VG Magdeburg Urteil v. 21.09.2006 ZA 341/04 MD; Urteil v. 22.03.2007 ZA 123/06 MD) ist diese Vorverteilung rechtswidrig.**

**Ebenfalls sind nach der neueren Rechtsprechung die Außenbereichsflächen und die Außenbereichsteilflächen (Flächen jenseits der Tiefenbegrenzung) mit Berücksichtigung Nutzungsfaktor zu veranlagern.**

**(Bauamt):**

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 29.03.1999 wurde der Kommunalaufsicht des LK JL angezeigt und vorgelegt. Im Ergebnis der Prüfung durch die Kommunalaufsicht wurde mitgeteilt, dass die Satzung den Regelungen des KAG LSA und des Baugesetzbuches entspricht.

Mit der Gebietsänderungsvereinbarung vom 06.12.2001 wurde durch die Vereinbarung regelt, dass das bestehende Ortsrecht zunächst weiter gilt.

Um das bestehende Satzungsrecht der Stadt Genthin und des Ortsteiles Parchen der laufenden Rechtsprechung anzupassen, wurde am 17.03.2005 eine einheitliche Satzung vom Stadtrat beschlossen.

**Abs. 4 und 5**

Ausgehend von der Feststellung der Kommunalaufsicht des Landkreises konnte die Gemeinde Parchen davon ausgehen, dass die Anteilssätze im Sinne des §6 Abs. 5 KAG LSA entsprechend den Vorteilen bemessen waren.

Letztlich bestimmte der Gemeinderat Parchen nach seinem Ermessen die Höhe der Anteilssätze.

Dass die geltende Rechtsprechung zwischenzeitlich zu anderen Anteilssätzen gelangt ist, wird in der neuen Satzung berücksichtigt.

**Abs. 6 und 7**

Bei der Festlegung der ortsüblichen Tiefe hat sich der Gemeinderat Parchen an der Abwasserbeitragsatzung des TAV Genthin orientiert, der eine Tiefenbegrenzung von 30 m festschreibt. Da die Tiefenbegrenzung nur in den Fällen angewandt wird, in denen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich „ragen“ und es sich damit meist um sehr große Grundstücke handelt, wurde davon ausgegangen, dass es mit einer Tiefenbegrenzung von 30 m zu einer gerechteren Verteilung des Aufwandes der Anlieger führt, da Außenbereichsflächen, nicht die gleichen Vorteile aus einer Baumaßnahme ziehen, wie komplette Innenbereichsgrundstücke.

Hinzu kommt, dass die tatsächliche Bebauungstiefe bei der Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche zum Tragen kommt. Die Tiefenbegrenzung wirkt sich auf die Verteilung des Anliegeranteils auf die Beitragspflichtigen aus, nicht auf die Anteile selber.

**Abs. 8**

In der neuen gemeinsamen Satzung vom 17.03.2005 wurde die Durchschnittsgröße aller Wohngrundstücke nachweislich ermittelt.

**Abs. 9**

Es ist richtig, dass bei überdurchschnittlich großen Grundstücken, die Flächen, die über 130% der Fläche des durchschnittlich großen Wohngrundstücks hinausgehen, zu Lasten der Gemeinde, nicht angerechnet werden. Diese Entscheidung hat der Stadtrat

auch in der neuen Satzung getroffen, um übergroße Grundstücke im Sinne des §6c Abs.2 KAG LSA zu entlasten. Aus der Regelung des §6c KAG LSA ist eine degressive Veranlagung der die 130% der Durchschnittsfläche überschreitende Fläche nicht erkennbar.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die ursprüngliche Satzung der Gemeinde Parchen bereits überarbeitet wurde und damit das neue Satzungsrecht den angeführten Auszügen aus der Rechtsprechung bereits angepasst wurde und damit zwischenzeitlich als geheilt zu betrachten ist.

Abs.10

Im Falle der Kirchstraße, die an die Ortsdurchfahrt der B1 stößt, sind beide Anlagen mit einer Straßenbeleuchtung ausgestattet. Baulastträger für die Straßenbeleuchtung ist unabhängig von der Klassifikation der Straße die Stadt. Die Eckgrundstücksregelung wurde hier somit folgerichtig angewandt.

Abs. 11

Die Anwendung einer Eckgrundstücksregelung liegt im Erschließungsbeitragsrecht, als auch im Straßenausbaubeitragsrecht im Ermessen der Gemeinde.

Abs. 12

In der neuen Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Genthin vom 17.03.2005 ist die Vorverteilungsregelung nicht mehr enthalten. Innen- und Außenbereichsgrundstücke werden mit unterschiedlichen Faktoren bei der Ermittlung der beitragsfähigen Grundstücksfläche belegt.

Abs.13

Außenbereichsflächen, die an eine ausgebaute Anlage grenzen, werden nach den bestehenden Satzungen zur Beitragserhebung herangezogen.

Das Teilflächen jenseits der Tiefenbegrenzung mit Nutzungsfaktor bei der Veranlagung heranzuziehen sind, ist gemäß neuerer Rechtsprechung zu prüfen.

### **7.3.2.2 Abrechnung der Maßnahme**

**(Seite 32)**

Vor jeder Beitragserhebung ist zu prüfen, ob das Erschließungs- oder Straßenausbaubeitragsrecht anzuwenden ist.

Dafür ausschlaggebend ist immer der Zustand der Anlage am 03.10.1990. Festzustellen ist, ob die Teileinrichtungen wie z. B. Gehweg, Fahrbahn, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung bis zum 03.10.1990 nach einem vorliegenden technischen Ausbauprogramm oder ortsüblichen Ausbauepflogenheiten hergestellt waren.

**Eine Feststellung durch das zuständige Fachamt (Bauamt der Stadt Genthin) lag dazu nicht vor. Nach mdl. Aussage entsprach die alte Befestigung der Straßenlampen an den Masten der Energieversorgung (Freileitungen) den örtlichen Ausbauepflogenheiten.**

**(Bauamt):**

Abs. 1, 2 und 3

Die alte Straßenbeleuchtung, mit Befestigung der Beleuchtungskörper an den Strommasten (Freileitung) des Energieversorgers entspricht den ortsüblichen Ausbauepflogenheiten in den Gemeinden zu Zeiten der DDR. Dieser Zustand bestand schon vor dem 03.10.1990, so dass im vorliegenden Fall festgestellt wurde, dass nach KAG und Straßenausbaubeitragsrecht veranlagt werden muss. Letzteres vermerkt im AV zum OT vom 18.03.02, vor Beginn der Maßnahme.

Abs. 4, 5, 6, 7 und 8

Nach §6d Abs. 3 KAG LSA kann die Gemeinde bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach §6 KAG LSA die Entscheidung über die Durchführung der beitragsauslösenden Maßnahme unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung durch die Beitragspflichtigen stellen. Die dazu notwendige Beteiligung der Anlieger wurde durchgeführt, in deren Ergebnisse keine Vorbehalte zur avisierten Maßnahme vorgetragen wurden.

**§ 6d Abs.1 KAG LSA gibt vor, dass die Gemeinden die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten haben.**

Die Beteiligung wurde nachweislich durchgeführt, jedoch konnte in diesem Fall die Monatspflicht nicht eingehalten werden, da die zeitliche Durchführung der Maßnahme technologisch bedingt mit dem Energieversorger zu sichern war, was für die Beitragspflichtigen auch zu einer Kostenentlastung führte. D.h. sogar, dass bei Einhaltung der Beteiligungsfristen u.U. der preisliche Vorteilsangebot der Avacon nicht zu nutzen gewesen und damit dieser Leistungsanteil in die beitragspflichtige Masse einzubeziehen gewesen wäre.

Selbst eine Verletzung der Beteiligungsrechte der Beitragspflichtigen führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Festsetzung des Beitrags und nicht zu einer Benachteiligung der Anlieger.

Die fristgerechte Vorankündigung findet grundsätzlich Anwendung.

**7.3.2.3 Beitragsfähiger Aufwand, Umlagefähiger Aufwand, Heranziehung, Einnahmeausfälle**

**(Seite 32)**

**Getätigte Skontoabzüge wurden bei Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes nicht berücksichtigt.**

**Die Bescheide enthalten keinen Hinweis auf die Billigkeitsregelungen gem. § 13a KAG LSA.**

**(Bauamt):**

Abs. 4

Skontoabzüge wurden von den ausführenden Firmen nicht angeboten und auch nicht von den vorliegenden Rechnungen abgerechnet.

Für die Bauleistungen wurden 3% der Bruttobausumme als Sicherheitseinbehalt zurückgehalten. Diese Gelder wurden nach Ablauf der Gewährleistungsfrist den Baufirmen wieder ausgezahlt. Damit sind sie den Gesamtkosten zuzurechnen.

Abs. 6

Bei dem Grundstück Sandberg 4, Flurstück 105/1 und 223, wurde ein Grenzfall in der Lage vom Innen- zum Außenbereich angenommen. Die Entscheidung erfolgte, dass bei restriktiver Anwendung der Tiefenbegrenzungsregelung das Grundstück komplett im Innenbereich liegt und damit die Tiefenbegrenzung auszuschließen war

Abs.10

Nach §13a KAG LSA müssen die Straßenausbaubeitragsbescheide darauf hinweisen, dass Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden können, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten

würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Billigkeitsregelungen sind der Satzung enthalten, die für jedermann öffentlich zugänglich ist. Sie steht im Zuge der Bürgerbeteiligung stets zur Verfügung und entsprechende Hinweise werden dazu gegeben.

Die Billigkeitsregelungen werden in der Praxis angewendet.

Die Beitragsbescheide werden künftig um diesen Hinweis Billigkeitsregelungen ergänzt.

### **Seite 33 - Zusammenfassung**

Es kann für das Amt bestätigt werden, dass vor freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen grundsätzlich alle aktuellen Nachweise verlangt werden, die mit der Auftragserteilung auch vorliegen.

Dabei werden auch Nachweisleistungen aus anderen Amtsbereichen und Sachgebieten berücksichtigt und keine gesonderten, zusätzlichen Nachweise abverlangt.

Die mangelhafte Berechtigung der SGL Tiefbau bei der Versendung von Zuschlagsschreiben wurde anerkannt und wird künftig beachtet. Schädliche Auswirkungen sind damit nicht verbunden, da die darauffolgende Vertragsgestaltung von der anordnungsbefugten Person unterzeichnet wurde und keine inhaltlichen Änderungen damit verbunden waren.

Die Festlegung der Anliegerbeitragsanteile wurden im Ermessen der damaligen Gemeinde Parchen festgestellt und angewendet, auch nach vorhergehender Kenntnis der Kommunalaufsicht.

Mit der Änderung der hoheitlichen Aufgaben nach Eingemeindung wurde die Satzung zwischenzeitlich überarbeitet und angepasst.

Mit Beginn einer beitragspflichtigen Maßnahme wird durch das Amt die Anwendbarkeit des Ausbau- bzw. Erschließungsbeitragsrechtes ermittelt. Künftig wird dies der Prüfkarte beigelegt.

Zur Tiefenbegrenzung wurde bereits im Detail ausgeführt.

Auch in diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass zwischenzeitlich neues Satzungsrecht anzuwenden ist.

Grundsätzlich wird die Unterrichtung der Beitragspflichtigen fristgemäß beachtet. In diesem Einzelfall waren die technologischen Abhängigkeiten des Mitbeteiligten zu beachten, die letztendlich auch zu einer Verringerung der Beitragsmasse geführt hat.

Die angemahnte Nichteinbeziehung der Skontobeträge war nicht möglich, da kein Skonto von den Rechnungsbeträgen abzusetzen war.

Der fachtechnischen Prüfung waren keine gravierenden Fehler zu entnehmen, die zu einem rechtlichen bzw. materiellen Schaden für die Stadt Genthin geführt hätten.

Die Forderung, nicht regional beschränkt auszuschreiben ist bekannt und führte im Verlauf der Jahre zu diversen Diskussionen mit politischen Verantwortungsträgern . Ein Wechsel hinsichtlich der Beteiligung von regionalen Firmen wird angestrebt.

### **8.1 Verwahrgelder**

**(Seite 35)**

**Bei der stichprobenartigen Prüfung wurde wiederholt festgestellt, dass in der HST 39900 im Haushaltsjahr 2007 ca. 140 Einnahmen durch die Stadtkasse gebucht werden mussten, weil häufig entsprechende Annahmeanordnungen der Fachämter nicht vorlagen.**

**Das ist für die Stadtkasse ein hoher zusätzlicher Arbeitsaufwand.**

Die Kämmerei wird die Prüfung explizit vornehmen und die Fachämter schriftlich auf die Erstellung entsprechender Annahmeanordnungen hinweisen.

### **8.3 Verwahrgelass**

**(Seite 35)**

**Bei nachfolgenden Bürgerschaftsurkunden ist die Gewährleistungsfrist bereits abgelaufen:**

- 31/01	29.05.2006
- 27/04	13.06.2008
- 30/04	16.11.2006
- 31/01	Frist ist zu überprüfen

**Die Haftungsfristen sind vom Fachamt (Bauamt) zu überprüfen.**

## **9. Vermögen und Schulden**

**(Seite 36)**

Anlagennachweise für Kostenrechnenden Einrichtungen gem. § 39 Abs. 2 GemHVO LSA<sup>2</sup> liegen nur für den UA Friedhöfe vor.

**Wir weisen darauf hin, dass gem. § 12 Abs. 1 GemHVO LSA<sup>2</sup> ebenso die Sport- und Schwimmhalle und ggf. die Kindertagesstätten zu den Kostenrechnenden Einrichtungen zählen.**

Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung in der Stadt Genthin wird die Kosten- und Leistungsrechnung im Fachbereich Finanzen angesiedelt.

Die bestehenden Kalkulationsansätze werden fortgeführt und vervollständigt.

## **10. Finanzielle Einschätzung**

**(Seite 39)**

**Es ist beabsichtigt im Jahr 2009 Einnahmen aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 9.300,00 T€ zu erzielen (Verkauf des Pflegeheimes). Mit diesen Einnahmen ist die Tilgung der bestehenden Kreditverpflichtungen geplant. Dadurch wird ab 2009 eine Entlastung des Schuldendienstes der Stadt Genthin erreicht. Aus den Verkaufserlösen des Wohnungsbestandes soll die Rücklage gestärkt werden, so dass im Haushaltsjahr 2009 eine Rücklagenzuführung in Höhe von 3.368.200,00 € veranschlagt werden konnte. Dies ist eine positive Entwicklung der finanziellen Situation der Stadt Genthin.**

### **(Kämmerei):**

Der 1. Nachtragshaushalt der Stadt Genthin ist erarbeitet und zeigt deutlich, dass auf die Entnahme aus der Rücklage zum Ausgleich der Haushalte verzichtet werden kann. Vielmehr wird die Rücklage, vor allem durch steigende Gewerbesteuereinnahmen, gestärkt.

Im Nachtrag sind die Verkäufe Altenpflegeheim und Wohnungsbestand nicht mehr Bestandteil.

Der Finanzplanzeitraum ist ausgeglichen.